Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/5 3Ob413/56, 1Ob29/09k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1956

Norm

ABGB §1118 B1
ABGB §1380

Rechtssatz

Durch einen Vergleich über die Zahlungsrückstände des Mietzinses wird die Fälligkeit des Zinses hinausgeschoben, es kann daher mangels eines Rückstandes ein Räumungsbegehren nach § 1118 ABGB nicht gestellt werden. Wird aber der Zahlungsvergleich nicht zugehalten, ergibt sich wieder ein rückständiger Mietzins, dessentwegen die vorzeitige Auflösung des Vertrages nach § 1118 ABGB ausgesprochen werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 413/56
  Entscheidungstext OGH 05.09.1956 3 Ob 413/56
- 1 Ob 29/09k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 29/09k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026228

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at